

# **Kooperationsvertrag**

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die

**Bezirksregierung Köln,**

Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln,

- diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Thomas Wilk -

und

**der Stadt Geilenkirchen**

Markt 9, 52511 Geilenkirchen

- diese vertreten durch die Bürgermeisterin Daniela Ritzerfeld-

zur Durchführung des

**Aufbaus einer Landesunterkunft**

## **Präambel**

Die Landesregierung sowie die Kommunen stehen in ihrer Gemeinschaft mit dem Bund zu ihrer Verantwortung aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundgesetz sowie dem Asylgesetz, Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung zu uns fliehen, Schutz zu gewähren. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Gleichzeitig haben Land und Kommunen keine Einflussmöglichkeit auf die Zahl der Menschen, die durch Zuwanderung und Flucht nach Nordrhein-Westfalen kommen.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen verzeichnen insbesondere seit Anfang des Jahres 2023 einen anhaltend hohen Zuzug von geflüchteten Menschen. Angesichts dieser hohen Zuzugszahlen ist aktuell vor allem die angemessene Unterbringung von Geflüchteten eine große Herausforderung: Die derzeitigen Kapazitäten in Land und Kommunen sind zunehmend erschöpft.

Die Landesregierung steht hier vor der zentralen Herausforderung, dass zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten des Landes nicht in dem Maße und vor allem nicht in der Frist gewonnen werden können, wie es der aktuelle Bedarf anzeigt. Angesichts der angespannten Wohnraumsituation sehen sich viele Kommunen auch mit dem Problem konfrontiert, dass bestehende Gemeinschaftsunterkünfte noch immer mit Geflüchteten belegt sind, die bereits seit den Jahren 2015 in die Bundesrepublik eingereist sind.

Die hohen Zuzugszahlen stellen das Land und die Kommunen vor immer größere finanzielle, personelle und kapazitäre Herausforderungen und bringen sie an die Grenzen der Belastbarkeit.

Vor diesem Hintergrund haben die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens am 28. September 2023 eine Gemeinsame Vereinbarung zur Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in Nordrhein-Westfalen geschlossen, die die Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Land und Kommunen erneut betont hat. In dem Geist dieser Erklärung wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Das gemeinsame Anliegen der Vertragsparteien liegt in der Schaffung einer neuen Landesaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete in Geilenkirchen, um dort geflüchtete Menschen angemessen und menschenwürdig unterbringen zu können und Obdachlosigkeit zu verhindern. Als geeigneten Standort hat die Stadt Flur 44, Flurstück 181 in Niederheid, 52511 Geilenkirchen, vorgeschlagen.

Die Stadt Geilenkirchen hat angekündigt, gegen Kostenerstattung die erforderlichen Tiefbauarbeiten zu übernehmen. Die Bezirksregierung wird sich um die Bebauung kümmern. Die Ausführung der seitens der Bezirksregierung vorzunehmenden Arbeiten erfolgt unter Einbeziehung eines Generalplaners als weiterem Projektbeteiligtem, dessen Planungen maßgeblich für die Tiefbauarbeiten sind.

## **1. Gemeinsame Zielsetzung**

Die Vertragsparteien streben mit dieser Kooperationsvereinbarung die Umsetzung folgender Ziele an:

- Durch das Zusammenwirken sollen möglichst zeitnah und kostensparend max. 350 Unterbringungsplätze für einen Zeitraum von nach Möglichkeit zehn Jahren durch den Aufbau einer Landesaufnahmeeinrichtung in Geilenkirchen geschaffen werden. Eine Erhöhung der Kapazität über die vorstehend genannten 350 Plätze hinaus ist nicht beabsichtigt. Ebenso wird eine Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht angestrebt.
- Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 FlüAG NRW aufzunehmen und unterzubringen.

Nach § 3 Abs. 5 FlüAG NRW vermindert sich seit dem 1. Dezember 2023 bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird, ab deren Inbetriebnahme durch die Bezirksregierung Köln die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 100 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze.

Durch den Aufbau einer neuen Landesaufnahmeeinrichtung in Geilenkirchen wird somit für die Dauer der Vertragslaufzeit gem. den gesetzlichen Vorgaben die Anzahl der dort durch das Land unterzubringenden Geflüchteten der Stadt Geilenkirchen angerechnet, sodass die Kommune selbst von der Unterbringungspflicht in Höhe der Aufnahmekapazität der neuen Landesaufnahmeeinrichtung befreit wird.

- Das Zusammenwirken beim Aufbau einer neuen Landesaufnahmeeinrichtung in Geilenkirchen liegt im Interesse beider Vertragsparteien. Durch die Schaffung neuer Plätze für die Unterbringung von Geflüchteten profitieren die Vertragspartner gleichermaßen.

## **2. Beginn und Ende des Kooperationsvertrages**

Die Kooperation beginnt am 10. Juli 2025. Sie ist grundsätzlich gem. der unter Ziff. 1 genannten Zielsetzung auf eine langfristige Zusammenarbeit angelegt und endet mit Beendigung des Betriebs der Landesaufnahmeeinrichtung in Geilenkirchen.

## **3. Grundsätze und Prinzipien der Kooperation**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet wird:

- (1) Übereinstimmender Wille zur vertrauensvollen Zusammenarbeit beim Aufbau einer Landesaufnahmeeinrichtung in Geilenkirchen;
- (2) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen den Vertragsparteien;
- (3) Einsatz von durch die Vertragsparteien oder Dritten für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele;
- (4) regelmäßiger Austausch zwischen den Vertragsparteien über den Stand und den Fortschritt des Projekts.

#### **4. Kommunikation mit der Öffentlichkeit und anderen Stakeholdern**

Die Vertragsparteien stimmen sich bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und anderen relevanten Stakeholdern ab. Es wird ein einvernehmliches Vorgehen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie bei der Weitergabe von öffentlichkeitsrelevanten Informationen angestrebt.

Die Bezirksregierung Köln als zukünftige Betreiberin übernimmt in Absprache mit der Stadt Geilenkirchen die Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsinformation.

Die Stadt Geilenkirchen informiert in Absprache mit der Bezirksregierung Köln ihre politischen Gremien.

#### **5. Leistungen der Vertragspartner**

##### **Tiefbau**

Die Stadt Geilenkirchen verpflichtet sich, die notwendigen Tiefbauarbeiten auf dem o.g. Grundstück durchzuführen. Sie führt diese Arbeiten in Absprache mit und entsprechend der Vorgaben der Bezirksregierung Köln durch. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung der Fundamente, die Befestigung der Flächen mit den gewünschten Oberflächen, Grünflächen, die Errichtung der erforderlichen Verkehrswege und die Herstellung der Anschlüsse der gebräuchlichen Medien.

Die Bezirksregierung Köln wird der Stadt Geilenkirchen die entstehenden erforderlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Verwaltungspauschale erstatten. Die Stadt Geilenkirchen beachtet die vergaberechtlichen Regelungen und führt die Arbeiten wirtschaftlich und kostensparend aus. Sie setzt die Bezirksregierung Köln über die voraussichtlich entstehenden Kosten regelmäßig in Kenntnis. Für die Kostenerstattung weist sie die tatsächlich entstandenen Kosten sowie den entstandenen Verwaltungsaufwand nach.

Die Kostenerstattung durch die Bezirksregierung steht unter dem Vorbehalt der Freigabe der erforderlichen Haushaltsmittel durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI). Die Stadt Geilenkirchen stellt der Bezirksregierung für diesen Zweck zeitnah eine entsprechende Kostenschätzung zur Verfügung.

Erforderlichenfalls sind weitere Einzelheiten in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung über den Tiefbau zu regeln.

### **Hochbau**

Die Bezirksregierung Köln bebaut das Grundstück in eigener Verantwortung mit Containern.

### **Betrieb**

Die Bezirksregierung Köln betreibt die Unterkunft mit der Unterstützung durch von ihr beauftragte Dienstleister.

## **6. Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner schriftlich aufgelöst werden. Erfolgt eine Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, entfällt die vereinbarte Leistungspflicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Miet-/Pachtvertragsverhandlungen der Bezirksregierung mit der Stadt Geilenkirchen scheitern. Der Vertrag endet auch, wenn das MKJFGFI die erforderlichen Mittel für die kommunale Kostenerstattung sowie die sonstigen Bauleistungen nicht freigibt. Die Bezirksregierung setzt die Stadt hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Der Vertrag endet automatisch mit dem Ende der im Pachtvertrag vom ...2025 unter § 3 Abs. 1 festgelegten Vertragslaufzeit.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Dieser Vertrag begründet – mit Ausnahme des kommunalen Erstattungsanspruchs im Falle der Projektrealisierung – keine einklagbaren Rechte und Pflichten.

---

Datum, Unterschrift Stadt Geilenkirchen

---

Datum, Unterschrift Bezirksregierung  
Köln